



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



**fba**

FACHBEREICH ARCHITEKTUR

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Architektur**

**Bachelor of Engineering (B. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7	Regelstudienprogramm .....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen .....	5
§ 9	Wahlpflichtmodule .....	5
§ 10	Praxismodul .....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen .....	8
§ 15	Inkrafttreten.....	8
<b>Anlage 1</b>	<b>Regelstudienprogramm</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlpflichtkataloge</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Bachelorzeugnis und -urkunde</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Weitere Anlagen</b>	
	a) Ordnung für das Vorpraktikum	
	b) Katalog das für das Mobilitäts- und Interessenssemester	
	c) entfällt	
	d) Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit	
<b>Anlage 5</b>	<b>Modulhandbuch</b>	

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur und des Bauwesens befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Kompetenzen im Berufsfeld der Architektur zur Anwendung zu bringen.
- (3) Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf die grundlegenden Tätigkeiten des Planens und Bauens vor, um später in allen Bereichen des Berufsfeldes als Architekt tätig sein zu können. Dies umfasst sowohl die öffentlichen, als auch die gewerblichen und privaten Bereiche der Bauwirtschaft. Sie verfügen über wissenschaftliche Grundlagen in den konstruktiven, gestalterischen und typologischen Fächern und haben praktische Kompetenzen im projektbezogenen Entwurf erworben. Sie kennen Methoden zum Analysieren, Vergleichen und Planen und sind in der Lage diese anzuwenden. Sie sind in der Lage, Probleme und Zielkonflikte zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren. Sie haben ganzheitliche Problemlösungskompetenz erworben, um integrativ die funktionalen, konstruktiven, technischen, organisatorischen und gestalterischen Inhalte einer komplexen architektonischen Planungsaufgabe erfolgreich bearbeiten zu können, und diese auf die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse in ihrem Berufsfeld beziehen und fortschreiben zu können. Eine didaktische Besonderheit des Studiengangs bilden interdisziplinäre Praxisprojekte in Kleingruppen, die nicht nur der Anwendung des Wissens dienen, sondern auch der Erarbeitung von Problemlösungen und somit zum lebenslangen Lernen befähigen. Sie haben exemplarisch außerfachliche Qualifikationen und Sozialkompetenz erworben und sich in Fremdsprachen weitergebildet. Sie sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Sie sind in der Lage überwiegend selbständig einen architektonischen Entwurf zu entwickeln, diesen umzusetzen und zu präsentieren. Sie können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren sowie aufgrund regelmäßiger Präsentationen und des hohen Anteils seminaristischer Veranstaltungen im Studiengang fachbezogene Positionen und Problemlösungen darstellen und sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen austauschen. Diese Kommunikationskompetenz sowie die Team- und Sozialfähigkeit wird durch das berufsbezogene Praktikum ergänzt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Berufsverzeichnisse ergeben sich aus den länderspezifischen Regelungen, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform (B. Eng.).

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung. Die Verteilung der CP innerhalb des Regelstudienprogramms ist § 7 und Anlage 1 dieser BBPO zu entnehmen.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vor Beginn des Studiums ist ein Baustellenpraktikum von mindestens 10 Wochen gefordert, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet. Mindestens sechs Wochen des Vorpraktikums sind vor Beginn des Studiums zu absolvieren und vor Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters nachzuweisen. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des dritten Studiensemesters muss die komplette Praxiszeit abgeleistet sein. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen.
- (3) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben. Näheres regelt die aktuelle Fassung der „Ordnung für das Vorpraktikum“ (Anlage 4 a) im Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium enthält Pflichtmodule im Umfang von 140 CP, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 15 CP sowie fachspezifische Wahlpflichtmodule und Stegreife (Kurzentwürfe, die selbstständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erarbeitet werden) im Umfang von zusammen 10 CP sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich SuK und Sprachen im Umfang von zusammen 15 CP.
- (2) Die Module des Regelstudienprogramms sind durch alle Semester hindurch in Modulschienen mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen organisiert. Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- (3) Die drei Studienjahre unterliegen übergeordneten Ausbildungsthemen, welche in den jeweiligen Modulen inhaltlich aufgegriffen und in Modulschienen abgebildet werden:  
 Das erste Studienjahr vermittelt Basiswissen und -methoden im Umgang mit „Raum“ bzw. „Raum und Ort“.  
 Das zweite Studienjahr konkretisiert, vertieft und verifiziert das Grundlagenwissen an der Thematik „Raum und Konstruktion“ sowie „Raum und Typologie“ und bringt es anhand nutzungsspezifischer Planungsaufgaben zur Anwendung. Die ersten beiden Studienjahre bilden die Grundlage des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur.  
 Das dritte Studienjahr erhöht die Komplexität architektonischer Denkweisen und betrachtet diese im weitergefasten Kontext. Darüber hinaus versteht sich das fünfte Semester als „Mobilitäts- und Interessenssemester“, welches aus thematisch vorgegebenen Modulen besteht, innerhalb derer Studierende spezifische Lehrinhalte aus dem Angebot des Fachbereichs wählen können – gleiches gilt für äquivalente Lehrinhalte an einer in- oder ausländischen Hochschule.  
 Das sechste Semester ist das Abschluss Semester, welches mit der Bachelorarbeit und Kolloquium endet. In allen drei Studienjahren werden in den Modulen „Entwurf + Planung“ die Inhalte der anderen Module des jeweiligen Semesters zusammengeführt und in betreuten Entwürfen umgesetzt.  
 Wahlpflicht- und Wahlmodule erlauben die Aneignung von vertiefenden Kenntnissen und fachübergreifenden Kompetenzen (SuK, Sprachen) über die Kernthemen der Architektur hinaus.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtmodule enthalten interdisziplinäre Angebote aus den Bereichen SuK und Sprachen sowie Stegreife und fachspezifische Wahlpflichtfächer. Sie bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen mit jeweils 2,5 CPs (siehe Anlage 1).
- (2) Wahlpflichtmodule können innerhalb des Studiums in frei wählbarer Folge absolviert werden, die Abbildung innerhalb des Regelstudienprogramms (Anlage 1) stellt eine Empfehlung dar. Aus studienorganisatorischen Gründen sollten jedoch zwei Stegreife innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (3) Der im Regelstudienprogramm verankerte „Wahlpflichtbereich“ sowie das „Mobilitäts- und Interessensemester“ bieten Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten. Darüber hinausgehend enthält der Studiengang keine Vertiefungsrichtungen, da durch die gemeinsame Ausbildung und die Interdisziplinarität der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur die Fähigkeit gefördert wird, ganzheitliche Planungen zu realisieren (siehe Anlage 1, 2 und 4b).

## § 10 Praxismodul

entfällt

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Gemäß § 17 Absatz 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung hat spätestens 2 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungsabschnitt und in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik (Online-Abmeldung) zu erfolgen.
- (5) Innerhalb des Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Pflichtmodule:
  - Die Module des 3. Semesters können nur studiert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene aus dem 1. oder 2. Semester wenigstens ein Modul bestanden ist.
  - Die Module des 4. Semesters können nur studiert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene alle Module des 1. und 2. Semesters bestanden sind.
  - Die Module des 5. Semesters können nur studiert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene alle Module des 1. und 2. Semesters und wenigstens ein Modul des 3. oder 4. Semesters bestanden sind.
  - Die Wahlpflichtmodule in der fünften Zeile können in frei wählbarer Reihenfolge studiert werden. Sonstige Regelungen sind den Modulbeschreibungen/Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 5).
- (6) Der Grund für Versäumnis oder Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist geregelt im Prozess „Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ (Anlage 4d).

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Architektur im Sinne von § 21 ABPO ist im Regelstudienprogramm im 6. Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium inkl. Begleitseminar. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Bachelor-Abschlussmodul“ bezeichnet.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Entwurfsaufgabe aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bei Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden, dessen Kosten von der oder dem Studierenden zu tragen sind. Die Bearbeitungszeit des Bachelormoduls verlängert sich um die Tage der Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Eine Verlängerung um mehr als einen Monat ist nicht möglich. In diesem Fall gilt das Bachelormodul als nicht begonnen. Nach Wegfall der Prüfungsunfähigkeit hat sich die Kandidatin/der Kandidat zum nächstmöglichen Termin wieder zum Bachelormodul anzumelden.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss aller Module und Modulprüfungen des ersten bis fünften Semesters und wird durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- (5) Die Kolloquien finden vor der Prüfungskommission des Fachbereichs statt, die im Studiengang Architektur aus vier Professorinnen/Professoren besteht.
- (6) Abweichend von § 22 Absatz 4 ABPO gibt der Fachbereich zentral für den Studiengang Architektur jeweils zwei Aufgaben als Themen für die Bachelorarbeit heraus, von denen die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils eines auswählen können. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor die vom Fachbereich herausgegebenen Themen ausarbeiten. Studierende können ebenso weitere Themen für die Bachelorarbeit beantragen. Hierzu spricht die Kandidatin/der Kandidat vorher das Thema inhaltlich mit einer Referentin oder einem Referenten ab, die/der Mitglied der Prüfungskommission ist. Das Thema ist von der Referentin bzw. dem Referent schriftlich zu bestätigen. Die Absprache begründet keinen Anspruch auf Zulassung des Themas. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor die vom Fachbereich herausgegebenen Themen ausarbeiten. Alle Themen sind mind. 14 Tage vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung der Themen bestimmt der Prüfungsausschuss. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studiengangs stehen allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl. Thementausch regelt die ABPO § 22 Absatz 6.
- (7) Geeignete Bachelorarbeiten können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet und gesondert zu bewerten sein. Gruppenarbeiten sind bei Anmeldung zur Bachelorarbeit zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, der Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und anderes im Einzelnen festsetzt.
- (8) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 12 Wochen und liegt für alle Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitraum.
- (9) Abweichend von § 22 Absatz 8 ABPO erfolgt die Abgabe der Bachelorarbeit in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen), Modellen, und Skizzenbüchern und Materialproben. Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben. Die Abschlussarbeit ist am Abgabetag im Fachbereichssekretariat persönlich abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Räumen des Fachbereichs nach Abgabe für eine Woche fachbereichsöffentlich auszustellen.
- (11) Im Verlauf der Ausstellung finden die Kolloquien zur Bachelorarbeit statt. Ein Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten, und es beginnt in der Regel mit einem 10 minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

- (12) Die Kolloquien sind, sofern die Kandidatin oder Kandidat keine Einwände erhebt, hochschulöffentlich. Studierende, die im gleichen Semester ihre Bachelorarbeit bearbeiten, können als Zuhörer nicht zugelassen werden. Beratungen der Prüfungskommission und Notenkonferenz sind nicht öffentlich.
- (13) Der Bewertung des Abschlussmoduls liegen in Abweichung von § 23 ABPO folgende gleich gewichtete Kriterien zugrunde:
1. Kolloquium
  2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
  3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
  4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)

Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest. Abweichend von § 23 Absatz 1 und Absatz 2 ABPO erfolgt die Bewertung durch die vier Mitglieder der Prüfungskommission einvernehmlich.

Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note ist nach oben genannten Kriterien schriftlich zu begründen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Prüfer gebildet. In diesem Falle hat jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.

## § 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Absatz 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Credit Points gewichteten Modulnoten. Dabei ist das Bachelorarbeit mit zweifachem Gewicht zu berücksichtigen.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält ein „Mobilitäts- und Interessenssemester“, welches den Studierenden sowohl einen Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt als auch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module ermöglichen soll. Aus studienorganisatorischen Gründen ist dieses im 5. Studienfachsemester angesiedelt.
  1. Entsprechend dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) besteht auch das 5. Fachsemester aus Modulen, die verpflichtend sind.
  2. Die Module des 5. Studienfachsemesters können jedoch wahlweise an einer Hochschule in Deutschland, im Ausland oder im Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
  3. Das Regelstudienprogramm beinhaltet sowohl vollständige Module als auch Teilmodule, die von den Studierenden im geforderten Umfang zu kompletten Modulen kombiniert werden. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, so ist aus dem entsprechenden Katalog (Anlage 4(b) – Katalog B. Eng.\_A) ein komplettes Modul aus „T-Modul 1“ und T-Modul 2“ zu kombinieren.
  4. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, werden diese jeweils getrennt abgeprüft und müssen jeweils für sich bestanden werden.
  5. Module und Teilmodule werden im Studiengang Architektur der Hochschule Darmstadt in einem solchen Umfang Angeboten, dass nach Zahl und Inhalt das „Mobilitäts- und Interessenssemester“ sowohl im Winter- als auch im Sommersemester absolviert werden kann. Der Fachbereich ist jedoch nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

6. Unter der Maßgabe der inhaltlichen und umfänglichen Äquivalenz werden Leistungsnachweise, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt wurden, auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschuss und dem jeweiligen Modulbeauftragten. Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums außerhalb der Hochschule Darmstadt, mit dem Auslandsbeauftragten und dem jeweiligen Modulbeauftragten des Fachbereichs Rücksprache zu halten - die Anerkennungspflicht ausländischer Module im „Erasmus-Programm“ bleibt von diesen Regelungen unberührt.
7. Eine Anrechnung erfolgt unter dem Namen des entsprechenden Moduls bzw. Teilmoduls des Studiengangs Architektur; dabei werden Credit Points in dem Umfang angerechnet, den das Modul bzw. Teilmodul an der Hochschule Darmstadt hat und an der auswärtigen Hochschule mindestens die gleiche Anzahl aufweist.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Architekturstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Absatz 1 können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Wechsel wird mit dem auf den Antrag folgenden Semester wirksam. Fehlversuche in Prüfungen des bisherigen Studiengangs werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung besteht. Die Entscheidung für den Übergang in diese Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO. Eine Anerkennung ist jedoch nicht mehr möglich, wenn bereits die Anmeldung zu der oder den Modulprüfungen(en) erfolgte, für die eine Anerkennung begehrt wird.
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Absatz 1 werden alle noch verbliebenen Studierenden aus dem vorangegangenen Bachelorstudiengang Architektur durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung übergeführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

### Anlage 1: Regelstudienprogramm

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
<b>ENTWURF + PLANUNG Modulschiene A</b>	<b>Entwurf + Planung 1</b> 1010 (1050) Raum P 1011 (P 1051) BA_AIA_A1 7,5CP 6SWS	<b>Entwurf + Planung 2</b> 2010 (2050) Raum und Ort P 2011 (P 2051) BA_AIA_A2 7,5CP 6SWS	<b>Entwurf + Planung 3</b> 3010 (3050) Raum und Konstruktion P 3011 (P 3051) BA_A_A3 10CP 6SWS	<b>Entwurf + Planung 4</b> 4010 (4050) Raum und Typologie P 4011 (P 4051) BA_A_A4 10CP 6SWS	<b>Entwurf + Planung 5</b> 5010 (5050) Raum und Stadt P 5011 (P 5051) BA_A_A5 10CP 6SWS	<b>Grundlagen + Theorie 6</b> 6020 (6010) Analyse und Recherche P 6021 (P 6011) BA_A_B6 5CP 4SWS <b>Darstellung + Gestaltung 6</b> 6030 (6020) Darstellung und Präsentation P 6031 (P 6021) BA_A_C6 5CP 4SWS
<b>GRUNDLAGEN + THEORIE Modulschiene B</b>	<b>Grundlagen + Theorie 1</b> 1020 (1010) Baugeschichte I * P 1021 (P 1012) Einführung in das Entwerfen I P 1022 (P 1011) BA_AIA_B1 5CP 4SWS	<b>Grundlagen + Theorie 2</b> 2020 (2010) Baugeschichte II P 2021 (P 2011) Einführung in das Entwerfen II * P 2022 (P 2012) BA_AIA_B2 5CP 4SWS	<b>Grundlagen + Theorie 3</b> 3020 (3010) Gebäudelehre I P 3021 (P 3011) BA_AIA_B3 5CP 4SWS	<b>Grundlagen + Theorie 4</b> 4020 (4010) Städtebau P 4021 (P 5011) BA_A_B4 5CP 4SWS	<b>Grundlagen + Theorie 5</b> 5020 (5010) Lehrveranstaltungen gem. Katalog B Teilmodul 1 Teilmodul 2 BA_A_B5 5CP 4SWS	<b>Konstruktion + Technik 6</b> 6040 (6030) Tragstruktur und Detail P 6041 (P 6031) BA_A_D6 5CP 4SWS
<b>DARSTELLUNG + GESTALTUNG Modulschiene C</b>	<b>Darstellung + Gestaltung 1</b> 1030 (1020) Darstellende Geometrie I - Bauzeichnen P 1031 (P 1021) Modellbau * P 1032 (P 1022) BA_AIA_C1 5CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 2</b> 2030 (2020) Darstellende Geometrie II * P 2031 (P 2022) Gestaltungslehre - Grundlagen P 2032 (P 2021) BA_AIA_C2 5CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 3</b> 3030 (3020) CAAD I - Bauzeichnen P 3031 (P 3021) Gestaltungslehre - Innenraum * P 3032 (P 3022) BA_AIA_C3 4CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 4</b> 4030 (4020) CAAD II - 3D * P 4031 (P 4022) Gestaltungslehre - Außenraum P 4032 (P 4021) BA_AIA_C4 4CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 5</b> 5030 (5020) Lehrveranstaltungen gem. Katalog C Teilmodul 1 Teilmodul 2 BA_A_C5 5CP 4SWS	<b>Bachelor-Modul</b> 8900 Bachelorarbeit 8901 Kolloquium 8902
<b>KONSTRUKTION + TECHNIK Modulschiene D</b>	<b>Konstruktion + Technik 1</b> 1040 (103040) Prinzipien des Konstruierens P 1041 (P 1031) Mensch und Umwelt * P 1042 (P 1042) Baustoffe im Kontext * P 1043 (P 1041) BA_AIA_D1 7,5CP 8SWS	<b>Konstruktion + Technik 2</b> 2040 (203040) Konstruktion und Fügung P 2041 (P 2031) Gebäudetechnik I * P 2042 (P 2042) Tragwerkslehre * P 2043 (P 2041) BA_AIA_D2 7,5CP 8SWS	<b>Konstruktion + Technik 3</b> 3040 (303040) Konstruktion und Ausbau * P 3041 (P 3031) Gebäudetechnik II P 3042 (P 3041) Prinzipien konstruktiver Tragwerke * P 3043 (P 3042) BA_AIA_D3 6CP 8SWS	<b>Konstruktion + Technik 4</b> 4040 (403040) Konstruktion und Fassade P 4041 (P 5031) Nachhaltiges Bauen I * P 4042 (P 4042) BA_A_D4 6CP 8SWS	<b>Konstruktion + Technik 5</b> 5040 (503040) Lehrveranstaltungen gem. Katalog D Teilmodul 1 Teilmodul 2 BA_A_D5 5CP 4SWS	
<b>SUK und SPRACHEN STEGREIFE und WAHLPFLICHT Modulschiene E</b>	<b>SUK 1</b> 1050 (1060) SUK I - Teilmodul 1 SUK I - Teilmodul 2 Schlüsselqualifikation - frei wählbare Teilmodule gem. Abgebot SUK - Begleitsudium Modul I BA_AIA_E1 5CP 4SWS	<b>SUK 2</b> 2050 (2060) SUK II - Teilmodul 1 (alternativ: FBA WP - Teilmodul) SUK II - Teilmodul 2 Schlüsselqualifikation - frei wählbare Teilmodule gem. Abgebot SUK - Begleitsudium Modul II oder SUK - Veranstaltung Bachelor A_IA BA_AIA_E2 5CP 4SWS	<b>Sprachen</b> 3050 (3060) Sprachen - Teilmodul 1 Sprachen - Teilmodul 2 Schlüsselqualifikationen - frei wählbar: ab St. B1 - Englisch, ab St. A2 - Französisch oder Spanisch, ab A1 - Sonstige Sprachen gem. Angebot BA_AIA_E3 5CP 4SWS	<b>Stegreife</b> 4050 (4060) Stegreif 1 - Teilmodul P 4051 (P 4061) Stegreif 2 - Teilmodul P 4052 (P 4062) Stegreif 3 - Teilmodul P 4053 (P 4063) Stegreif 4 - Teilmodul P 4054 (P 4064) frei wählbar gem. Angebot BA_AIA_E4 5CP 4SWS	<b>Wahlpflichtfächer</b> 5050 (5060) Lehrveranstaltungen gem. Katalog E WP - Teilmodul 1 WP - Teilmodul 2 BA_AIA_E5 5CP 4SWS	<b>BA_A_A6</b> 15CP
	10 Wochen Baustellenpraktikum vor Beginn des Studiums 30CP 26SWS	30CP 26SWS	30CP 26SWS	30CP 26SWS	30CP 22SWS	30CP 12SWS

Modulschienen-Modell

5.Semester: Wahlpflichtbereich - Auswahl gem. Katalog zugeordnet den jeweiligen Modulschienen, erweitertes Y-Modell. Vertiefungsbereich und Mobilitätsfenster - frei studierbar mit Anerkennung zugeordneten Leistungen z.B. aus dem Ausland

P = Prüfungsnummer für die Anmeldung im QIS

P ..... - Prüfungen (§9 (2) ABPO - h\_da) mit beschränkter Wiederholbarkeit

P .....\* - Prüfungen (§9 (3) ABPO - h\_da)

## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

<b>Wahlpflichtfächer</b>	5050 (5060)
Lehrveranstaltungen gem. Katalog E (2 Teilmodule = 5CP)	903050 (903060)
BA/MA_AIA_E5	5CP 4SWS

Messbau	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Interkontinentales Bauen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Baugeschichte III	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X						
Denkmalpflege	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X						
Baufaufnahme	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Farbanwendung in Fläche und Raum	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Trockenbau	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X	X				
Ausstellungsarchitektur	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Projektentwicklung	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Sondergebiete des Städtebaus	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Dokumentation	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Architekturfotografie	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Kunststoffgerechtes Bauen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X	X				

	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X	X				
Raumklima	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X	X				
Energiekonzepte	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X	X				
Gestaltungslehre - Material und Farbe	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Gestaltungslehre - Raum und Atmosphäre	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Gestalten mit Licht	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Plastik	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Akt und Portraitzichnen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Aquarellieren	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Großformatzeichnen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				
Bauschadenanalyse	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X						
Brandschutz	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X	X	X	X				

n\_da F-B Architektur  
Studiengang Architektur  
Studiengang Innenarchitektur  
Katalog E\_BA/MA\_AIA  
FBR-Beschluss: 10.04.2018

### Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Vorname, Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (B. Eng.)**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

#### Pflichtmodule

Entwurf und Planung 1	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Entwurf und Planung 2	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Entwurf und Planung 3t	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwurf und Planung 4	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwurf und Planung 5	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Grundlagen und Theorie 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen und Theorie 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen und Theorie 3	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen und Theorie 4	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen und Theorie 5	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Grundlagen und Theorie 6	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung und Gestaltung 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung und Gestaltung 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung und Gestaltung 3	<b>Note (X,X)</b>	(4 CP)
Darstellung und Gestaltung 4	<b>Note (X,X)</b>	(4 CP)
Darstellung und Gestaltung 5	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung und Gestaltung 6	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion und Technik 1	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)
Konstruktion und Technik 2	<b>Note (X,X)</b>	(7,5 CP)

*Bachelorzeugnis (Muster)*

Konstruktion und Technik 3	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Konstruktion und Technik 4	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Konstruktion und Technik 5	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion und Technik 6	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

## Wahlpflichtmodule

Stegreife	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP – Teilmodul 1	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
WP – Teilmodul 2	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften I	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften II	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Sprachenmodul	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Text</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS (falls zutreffend)		180 CP
Gesamtnote des ersten Studienabschnitts	<b>Note (X,X)</b>	
Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts	<b>Note (X,X)</b>	

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)  
Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche  
Punkte erworben:

Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Frau / Herrn Vorname, Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (B. Eng.)**  
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B. Eng.**

/

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4: Weitere Anlagen**

### **Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum**

## **Architektur**

**Bachelor of Engineering (B. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

**Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Ziele, Ausbildungsinhalte .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Praxisstellen für das Vorpraktikum .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Dauer des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Organisation des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Anlaufstelle, Zuständigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## § 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Baustellenpraktikum zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
  - a) erste Einblicke in sowie ein grundsätzliches Verständnis für die Abläufe einer Baustelle und die praktische Bauausführung (Abläufe und Verfahren bei der Erstellung von Roh- und Ausbau)
  - b) grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsprozesse und das soziale Umfelds der Baustelle
- (2) Das Praktikum ist in Gänze oder zu einem überwiegenden Teil auf der Baustelle und in mindestens einem der nachfolgenden Tätigkeitsfelder des Bauhauptgewerbes – mit eindeutigem Schwerpunkt bei handwerklich-manueller Tätigkeit – abzuleisten: Maurer- und Betonarbeiten, Zimmerer und Dachdeckerarbeiten, Trockenbau- und Bauschreinerarbeiten sowie Metallbauarbeiten (Bauschlosserei). Eine vorwiegend planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit wird nicht anerkannt.
- (3) Anteilig – höchstens jedoch sechs Wochen – kann das Praktikum im Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe) absolviert werden.
- (4) Ausnahmen sind vor Beginn der Praxistätigkeit mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten zu klären.

## § 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung einer Praxiszeit im Ausland nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Baustellen und Werkstätten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes.

## § 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Baustellenpraktikum von mindestens zehn Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragten entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens vier Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im §6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

## § 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
  - a) Zeugnis der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift)
  - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Praxisbüro erhältlich)

## § 5 Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung

- (1) Eine abgeschlossene Lehre in einem Bauberuf kann das Praktikum ersetzen. Solche Bauberufe sind: Maurer, Zimmermann, Betonbauer, Schreiner, Metallbauer/Schlosser (Kriterium für die Anerkennung ist eine Tätigkeit auf der Baustelle).
- (2) Auch der Abschluss von Lehrberufen, innerhalb deren Ausbildung eine Baustellentätigkeit in ausreichender Länge eingeschlossen ist (z. B. Bauzeichner), kann das Vorpraktikum ersetzen.

## § 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner vor und während des Baustellenpraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt. Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.10.2019 in Kraft und gilt auch für Bewerber zum WS 2019/20.

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

## Anlage 4b: Katalog für das Mobilitäts- und Interessenssemester

## Katalog B

Grundlagen + Theorie 5	5020 (5010)
Lehrveranstaltungen gem. Katalog B (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)	
BA_A_B5	5CP 4SWS

## Katalog C

Darstellung + Gestaltung 5	5030 (5020)
Lehrveranstaltungen gem. Katalog C (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)	
BA_A_C5	5CP 4SWS

## Katalog D

Konstruktion + Technik 5	5040 (503040)
Lehrveranstaltungen gem. Katalog D (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)	
BA_A_D5	5CP 4SWS

an externer Hochschule erworbene CPs

5CP 4SWS

an externer Hochschule erworbene CPs

5CP 4SWS

an externer Hochschule erworbene CPs

5CP 4SWS

Gebäudelehre II - Sondergebiete A P 5021 (P 4012)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

CAAD III - 1 P 5031 (P 5021)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

Nachhaltiges Bauen II P 5041 (P 5041)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

Gebäudelehre II - Sondergebiete B P 5022 (P 4012)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

CAAD III - 2 P 5032 (P 5021)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

Konstruktion P 5042 (P 4031)	T-Modul 1
	2,5CP 2SWS

Stadtbaugeschichte P 5023 (P 4011)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

Farbe und Architektur P 5033 (P 5022)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

Bauorganisation P 5043 (P 5042)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

Freiraumgestaltung P 5024 (P 4011)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

Farbe und Raum P 5034 (P 5022)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

Planungsorganisation P 5044 (P 4041)	T-Modul 2
	2,5CP 2SWS

2,5CP 2SWS

2,5CP 2SWS

2,5CP 2SWS

### Anlage 4d: Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit

Von der/dem Studierenden auszufüllen vor der Vorlage bei der Ärztin/beim Arzt.

Name, Vorname (Matrikel-Nr.):	Studiengang:	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master
Anschrift:		BBPO-Version:

Aus gesundheitlichen Gründen kann bzw. konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

Nichtbenötigte Zeilen bitte durchstreichen.

Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:

Ich bitte Sie, die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen.

---

Unterschrift der/des Studierenden

**Anlage:** Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest)

Dieser Prüfungsrücktritt ist nur zusammen mit dem Attest des Arztes auf dem dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen „Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ gültig. Beide Formulare müssen unverzüglich (innerhalb von 3 Kalendertagen, ggf. ist das Datum des Poststempels maßgebend) bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

## Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur/Innenarchitektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt

### Erläuterung für die Ärztin/den Arzt:

Wenn eine Studierende / ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, hat sie / er gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt sie / er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige / medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Es reicht für den Prüfungsausschuss aus, dass Sie der / dem Studierenden Prüfungsunfähigkeit nach der untenstehenden Erklärung attestieren.

### Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

### Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass diese Person prüfungsunfähig ist.

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Mir ist bekannt, dass Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

### Erläuterung für die Ärztin / den Arzt

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. dann vor, wenn die Patientin / der Patient im Hinblick auf die Form der zu erbringenden Prüfung physische oder psychische Leistungsminderungen aufweist (z.B. Konzentrationsschwäche, akute Sehschwäche) bzw. körperlich eingeschränkt ist (z.B. Schreibhand gebrochen, Bettlägerigkeit), oder unter ansteckenden Krankheiten leidet (z.B. Grippe, Masern, usw.).

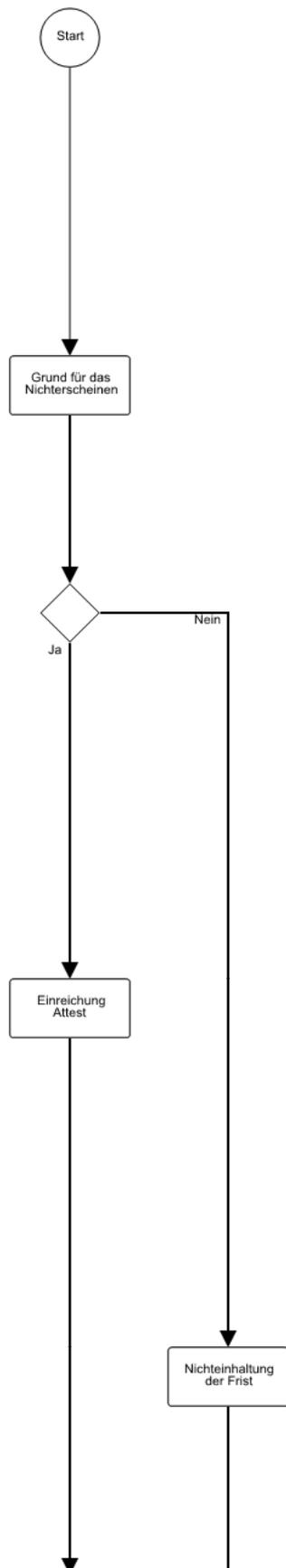
Dauer der Prüfungsunfähigkeit von	bis einschließlich:
-----------------------------------	---------------------

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Praxisstempel</i>	<i>Unterschrift des Arztes, der Ärztin</i>

# h\_da Atteste V 1

h\_da Prozesslandkarte > Fachbereichsorganisation > FB Architektur > Organisatorische Vorgaben im Fachbereich Architektur > Atteste

Final: Karn, Nadine, 29.09.2016 / Draft: Karn, Nadine, 28.09.2016



## Tätigkeit / Stellen

## Hilfsmittel

### Start

Die Regeln/Modalitäten der Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen und der hier aufgeführte Fall der Versäumnisse und Rücktritte im Krankheitsfall von Prüfungen werden in der jeweils gültigen ABPO und BBPO der einzelnen Studiengänge aufgezeigt.

### Achtung:

Physische Abgaben (z.B. Pläne und Modelle der Projekte) sind immer spätestens am Tag der Prüfung dem/der lehrenden Professor/in abzugeben. Bei Krankheit ist die Abgabe über eine dritte Person möglich. Danach ist ein Gesprächstermin mit dem/der Professor/in abzustimmen.

### Grund für das Nichterscheinen

Der Grund für Versäumnis, Rücktritt oder das Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist dem/der lehrenden Professor/in und dem Sekretariat (Prüfungsausschussvorsitzenden) am Tag der Prüfung/Abgabe des Projektes per E-Mail (von Stud-E-Mail-Adresse) mitzuteilen unter:

sekretariat.fba@h-da.de

 Studierende/r

### Attest

Im Krankheitsfall ist ein original Attest, in dem die Umstände und/oder Beeinträchtigungen (keine Diagnose) bescheinigt werden (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Sekretariat vorzulegen.

Im Fall einer zweiten Pflichtanmeldung (PFA) (=dritter Versuch) für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist zwingend ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Bei Krankheit während des Abschlussmoduls Bachelor/Master am Abgabetag und/oder am Tag des Kolloquiums ist ebenso ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Zwischen der Abgabe der Abschlussarbeit und dem dazugehörenden Kolloquiums besteht keine Bearbeitungszeit.

 Studierende/r

### Einreichung Attest

Das original Attest ist spätestens am dritten Kalendertag nach Prüfungsdatum mit dem Formular "Prüfungsrücktritt" mit den Angaben der Prüfungsnummer, -name und dem Namen des Prüfers im Sekretariat des FB A abzugeben. Sind mehrere Prüfungen/ Abgaben betroffen, sind alle weiteren aufzulisten.

Nutzen Sie hierfür die angefügten Dokumente (Hilfsmittel). Der angemeldete Versuch wird als nicht angetreten bewertet.

 Studierende/r

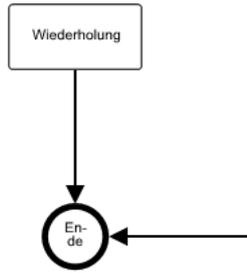
-  Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (PDF-Dokument)
-  Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (Word-Dokument)
-  Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) PDF-Datei
-  Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) Word-Datei

### Nichteinhaltung der Frist

Wird kein original Attest eingereicht oder die Frist (am 3. Kalendertag nach Prüfungsdatum) nicht eingehalten, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung.

Im Fall einer PFA wird eine erneute PFA, spätestens im darauffolgenden Jahr, eingetragen, soweit noch Prüfungsanspruch besteht.

 Studierende/r

**Tätigkeit / Stellen****Hilfsmittel****Wiederholung**

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen/Schriftliche Prüfungen und Projektabgaben müssen spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bitte Wiederholungstermine beachten und selbstständig erneut anmelden.

 Studierende/r

**Ende**

## **Anlage 5**

### **Modulhandbuch des Studiengangs**

#### **Architektur**

**Bachelor of Engineering (B. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

gültig ab 01.04.2019

Zugrundeliegende BBPO vom 10.04.2018 (Amtliche Mitteilungen Jahr 2019)